

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesundheitsberuferegister-Gesetz
Artikel 2	Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes
Artikel 3	Änderung des MTD-Gesetzes

Artikel 1**Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG)****Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt****Allgemeines**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Verweisungen
§ 3	Umsetzung von Unionsrecht

2. Abschnitt**Gesundheitsberuferegister**

§ 4	Führung des Gesundheitsberuferegisters
§ 5	Inhalt des Gesundheitsberuferegisters
§ 6	Dienstleistungsverkehr
§ 7	Verschwiegenheitspflicht
§ 8	Datenverwendung
§ 9	Amtshilfe – Auskunftspflicht
§ 10	Informationsrechte
§ 11	Weisungsrecht
§ 12	Meldungen

3. Abschnitt**Registrierungsbeirat**

§ 13	Registrierungsbeirat
§ 14	Aufgaben des Registrierungsbeirats
§ 15	Geschäftsstelle des Registrierungsbeirats

4. Abschnitt**Eintragung in das Gesundheitsberuferegister**

§ 16	Eintragung
------	------------

§ 17	Versagung der Eintragung
§ 18	Änderungsmeldungen
§ 19	Reregistrierung
§ 20	Berufsausweis

5. Abschnitt

Streichung aus dem Gesundheitsberuferegister

§ 21	Streichung bei Berufseinstellung
§ 22	Berufsunterbrechung
§ 23	Ruhen der Registrierung
§ 24	Streichung bei Entziehung der Berufsberechtigung

6. Abschnitt

Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 25	Bestandsregistrierung
§ 26	Bestandsmeldung
§ 27	Berufsausweise
§ 28	Strafbestimmungen
§ 29	Inkrafttreten
§ 30	Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Einrichtung und Führung eines Gesundheitsberuferegisters.

(2) Das Gesundheitsberuferegister wird für

1. Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997,
2. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992,

eingerrichtet.

(3) Durch die Registrierung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bleibt die Mitgliedschaft zu gesetzlichen Interessenvertretungen unberührt.

Verweisungen

§ 2. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Umsetzung von Unionsrecht

§ 3. Durch dieses Bundesgesetz werden

1. die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikel 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1 und
2. die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011 S. 45,

umgesetzt.

2. Abschnitt

Gesundheitsberuferegister

Führung des Gesundheitsberuferegisters

§ 4. (1) Die Bundesarbeitskammer hat ein elektronisch unterstütztes Register der zur Berufsausübung berechtigten Angehörigen von Gesundheitsberufen gemäß § 1 (Gesundheitsberuferegister) im übertragenen Wirkungsbereich zu führen.

(2) Die Bundesarbeitskammer hat die übertragenen Aufgaben gemäß Abs. 1 unabhängig von ihren im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmenden Aufgaben gemäß Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991, ohne Unterschied der zu registrierenden Personen durchzuführen.

(3) Die Bundesarbeitskammer hat die Angehörigen der Gesundheitsberufe gemäß § 1 Abs. 2 über die Verpflichtung zur Registrierung wiederholt schriftlich zu informieren.

(4) Die Bundesarbeitskammer kann die Arbeiterkammern mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Führung des Gesundheitsberuferegisters (§§ 6 Abs. 3, 15 ff.) betrauen.

(5) Für die im Rahmen der Führung des Gesundheitsberuferegisters durchzuführenden Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

Inhalt des Gesundheitsberuferegisters

§ 5. (1) Das Gesundheitsberuferegister ist nach den erfassten Gesundheitsberufen zu gliedern.

(2) Das Gesundheitsberuferegister hat folgende Daten der Berufsangehörigen zu enthalten:

1. Eintragsnummer und Datum der Erstregistrierung;
2. Vor- und Familien- bzw. Nachnamen, gegebenenfalls Geburtsname;
3. akademische Grade;
4. Geschlecht;
5. Geburtsdatum;
6. Geburtsort;
7. Staatsangehörigkeit;
8. bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK-GH) gemäß E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004,
9. Ausbildungsabschluss im jeweiligen Gesundheitsberuf;
10. Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt;
11. Art der Berufsausübung (freiberuflich, im Dienstverhältnis)
12. Berufssitz(e), Arbeitsort(e);
13. Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen;
14. Absolvierte Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen;
15. Vertragsverhältnisse mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten;
16. Ruhen der Registrierung;
17. Berufsunterbrechung;
18. Frist für die Reregistrierung;
19. Datum der letzten Änderung des Registerdatensatzes.

(3) Berufsangehörige können darüber hinaus

1. Fremdsprachenkenntnisse,
2. Arbeitsschwerpunkte, Zielgruppen und Spezialisierungen und
3. berufsbezogene Telefonnummer und E-Mailadresse

in das Gesundheitsberuferegister eintragen lassen. Diese Daten dürfen bei Auskünften aus dem Gesundheitsberuferegister bekannt gegeben werden.

(4) Die unter Abs. 2 Z 1 bis 4, 12, 13 und 15 bis 17 sowie Abs. 3 angeführten Daten sind öffentlich auf der Homepage der Bundesarbeitskammer zu führen. Jeder ist berechtigt, in den öffentlichen Teil des Gesundheitsberuferegisters Einsicht zu nehmen.

(5) Die Daten gemäß Abs. 2 und 3 sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Streichung aus dem Gesundheitsberuferegister aufzubewahren.

(6) Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit kann nach Anhörung des Registrierungsbeirats (§ 13) durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Daten gemäß Abs. 2 und 3 festlegen.

Dienstleistungsverkehr

§ 6. (1) Im Rahmen des Gesundheitsberuferegisters hat die Bundesarbeitskammer ein nach erfassten Gesundheitsberufen gegliedertes Verzeichnis über Personen, die eine vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen in Österreich in einem der Gesundheitsberufe gemäß § 1 nach den berufsrechtlichen Vorschriften gemeldet haben, zu führen.

(2) Das Verzeichnis gemäß Abs. 1 hat die unter § 5 Abs. 2 Z 1 bis 7 und 19 angeführten Daten zu enthalten. § 5 Abs. 4 und 5 ist anzuwenden.

(3) Die Bundesarbeitskammer hat Personen, die in Österreich einen Gesundheitsberuf gemäß § 1 rechtmäßig ausüben, auf Antrag zum Zweck der vorübergehenden Dienstleistungserbringung in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass

1. der/die Betreffende den jeweiligen Gesundheitsberuf in Österreich rechtmäßig ausübt,
2. ihm/ihr die Berechtigung zur Berufsausübung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht entzogen ist und
3. die Berechtigung zur Berufsausübung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht ruht.

Verschwiegenheitspflicht

§ 7. (1) Die Organe und das Personal der Bundesarbeitskammer und der Arbeiterkammern sind, soweit sie nicht anderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, zur Geheimhaltung aller ihnen aus ihrer Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(2) Von dieser Verpflichtung hat der/die Bundesminister/in für Gesundheit auf Verlangen eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder der Volksanwaltschaft zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

(3) Auf Verlangen des/der zur Verschwiegenheit Verpflichteten kann diese/r durch den/die Bundesminister/in für Gesundheit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, wenn

1. die Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde Tatsachen betreffen könnte, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und
2. die Entbindung im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

Datenverwendung

§ 8. Die Bundesarbeitskammer und die Arbeiterkammer sind unter Beachtung des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, zur Durchführung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben

1. personenbezogene Daten der in das Gesundheitsberuferegister eingetragenen Berufsangehörigen gemäß § 5 zu ermitteln und zu verarbeiten sowie
2. öffentliche Daten aus dem Gesundheitsberuferegister zu übermitteln.

Amtshilfe – Auskunftspflicht

§ 9. (1) Die Bundesarbeitskammer und die Arbeiterkammern sind gegenüber den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen des durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgabenbereichs zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Die Bundesarbeitskammer und die Arbeiterkammer haben im Rahmen des durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgabenbereichs den Behörden, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, den Trägern der Sozialversicherung, den gesetzlich eingerichteten Patientenanzwältschaften sowie der Volksanwaltschaft auf Verlangen die zur Erfüllung derer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(3) Die Bundesarbeitskammer hat innerhalb ihres Wirkungsbereichs den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaaten) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft die zur Anwendung

1. der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie
2. der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung

erforderlichen Auskünfte gemäß Abs. 4, insbesondere im Wege des Binnenmarktinformationssystems (IMI), zu erteilen.

(4) Die Auskunftspflicht gemäß Abs. 3 umfasst Informationen betreffend Personen,

1. die in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind oder waren, insbesondere ob die Berufsbeziehung entzogen wurde bzw. ruht, und
2. die in Österreich einen Gesundheitsberuf gemäß § 1 ausüben und in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorübergehend gesundheitsberufliche Dienstleistungen erbringen wollen, über die Rechtmäßigkeit der Berufsausübung des/der Berufs-

angehörigen in Österreich sowie über die Tatsache, dass keine berufsbezogenen strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Informationsrechte

§ 10. Die Gerichte sind verpflichtet, die Bundesarbeitskammer

1. von der Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, gegen sowie
2. über die Bestellung eines Sachwalters für

in das Gesundheitsberuferegister eingetragene Berufsangehörige zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils bzw. Beschlusses zu übersenden.

Weisungsrecht

§ 11. (1) Die Bundesarbeitskammer ist an die Weisungen des/der Bundesministers/-in für Gesundheit im Bereich des durch dieses Bundesgesetz übertragenen Wirkungsbereichs gebunden.

(2) Die Bundesarbeitskammer hat dem/der Bundesminister/in für Gesundheit auf dessen/deren Ersuchen Auswertungen und Berichte über die Registrierung in nicht personenbezogener Form zu übermitteln.

(3) Die Bundesarbeitskammer hat Angehörige von Gesundheitsberufen gemäß § 1 Abs. 2 in den eHealth-Verzeichnisdienst (§§ 9, 10 Gesundheitstelematikgesetz 2012, BGBl. I 111/2012) einzutragen. Die Eintragung sowie die Berichtigung der Eintragungen erfolgt durch laufende elektronische Übermittlung der Daten aus dem Gesundheitsberuferegister an den/die Bundesminister/in für Gesundheit.

Meldungen

§ 12. Gemeinsam mit den Meldungen zur Sozialversicherung (§ 41 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz [ASVG], BGBl. Nr. 189/1955, § 15a Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz [BKUVG], BGBl. Nr. 200/1967) haben die Dienstgeber/innen die für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister erforderlichen Daten (§ 5 Abs. 2 Z 2 bis 7 und 10) der bei ihnen als (freie) Dienstnehmer/innen beschäftigten Angehörigen der Gesundheitsberufe gemäß § 1 Abs. 2 bekannt zu geben. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat hierfür in den von ihm festzulegenden Datensätzen Vorsorge zu treffen und aus den bei ihm einlangenden Meldungen die Daten nach § 5 Abs. 2 Z 2 bis 7 und 10 unverzüglich elektronisch an die Bundesarbeitskammer für Zwecke der Registerführung (Qualitätssicherung und Controlling) weiterzuleiten. Die Meldung betreffend ein Mitglied einer Krankenfürsorgeanstalt kann im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder direkt an die Bundesarbeitskammer erfolgen.

3. Abschnitt

Registrierungsbeirat

Registrierungsbeirat

§ 13. (1) Für Angelegenheiten der Qualitätssicherung bei der Registrierung der Gesundheitsberufe nach diesem Bundesgesetz ist ein Registrierungsbeirat einzurichten.

(2) Dem Registrierungsbeirat gehören folgende Mitglieder an:

1. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Gesundheit als Vorsitzende/r,
2. ein/e Vertreter/in der Bundesarbeitskammer,
3. ein/e Vertreter/in der Wirtschaftskammer Österreich,
4. ein/e Vertreter/in des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
5. ein/e Vertreter/in des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes,
6. ein/e Vertreter/in des Dachverbands der gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu nominieren.

(3) Die Entscheidung über Angelegenheiten, die einzelne Berufsgruppen oder die Aufgaben einer Interessenvertretung im Besonderen betreffen, bedürfen der Zustimmung des bzw. der jeweiligen Mitglieds/Mitglieder gemäß Abs. 2.

(4) Der Registrierungsbeirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt und der Zustimmung aller Mitglieder bedarf. Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen insbesondere über die Einberufung, den Ablauf, die Anwesenheit, die Vertretung, die Beschlussfassung einschließlich der Zustimmungserfordernisse gemäß Abs. 3 zu enthalten und bedarf für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Gesundheit.

Aufgaben des Registrierungsbeirats

§ 14. Dem Registrierungsbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Empfehlung über grundsätzliche Fragen der Qualitätssicherung in der Registrierung sowie der Registerführung,
2. einhellige Befürwortung der geplanten Nichtregistrierung, der Versagung der Reregistrierung oder der Versagung einer beantragten Datenänderung im Gesundheitsberuferegister,
3. Beratung hinsichtlich der Steigerung der Akzeptanz und der generellen Ausrichtung der Registrierung,
4. Festlegung von Standards für die Anerkennung von Fortbildungen für die Reregistrierung gemäß § 19,
5. Empfehlung über die Weiterentwicklung der Registrierung, insbesondere Aufnahme weiterer Gesundheitsberufe in das Gesundheitsberuferegister.

Geschäftsstelle des Registrierungsbeirats

§ 15. (1) Geschäftsstelle des Registrierungsbeirats ist die Bundesarbeitskammer. Diese hat den Registrierungsbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere:

1. die laufenden Geschäfte des Beirats zu führen,
2. die Geschäftsordnung vorzubereiten und gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden auf deren Einhaltung zu achten,
3. die Sitzungen des Beirats anzuberaumen und vorzubereiten,
4. die Protokolle zu erstellen und für deren Aufbewahrung zu sorgen und
5. die Beschlüsse des Beirats zusammenzufassen und durchzuführen.

4. Abschnitt

Eintragung in das Gesundheitsberuferegister

Eintragung

§ 16. (1) Personen, die einen Gesundheitsberuf gemäß § 1 Abs. 2 in Österreich auszuüben beabsichtigen und die in den jeweiligen berufsrechtlichen Bestimmungen normierten Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllen, haben vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit bei der Bundesarbeitskammer die Aufnahme in das Gesundheitsberuferegister mittels eines von der Bundesarbeitskammer zur Verfügung zu stellenden Formulars zu beantragen.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist eigenhändig oder mittels elektronischer Signatur zu unterschreiben, folgende Personal- und Ausbildungsnachweise sind vorzulegen:

1. Nachweis der Identität,
2. Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. Nachweis des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts,
4. Qualifikationsnachweis entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften,
5. Nachweis der Vertrauenswürdigkeit (Abs. 3),
6. Nachweis der gesundheitlichen Eignung (Abs. 4) und
7. erforderlichenfalls Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache (Abs. 5).

(3) Zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit sind

1. eine Strafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis und
2. eine Disziplinarstrafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis, sofern dies die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Heimat- oder Herkunftsstaats vorsehen,

jenes oder jener Staaten, in dem bzw. in denen sich der Berufsangehörige in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als sechs Monate aufgehalten hat, vorzulegen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Antrags nicht älter als drei Monate sein.

(4) Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das zum Zeitpunkt des Antrags nicht älter als drei Monate sein darf.

(5) Sofern sich die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht aus den vorgelegten Personal- und Ausbildungsnachweisen oder dem Lebens- und Berufsweg ergeben,

sind die Sprachkenntnisse, insbesondere durch Bestätigungen bzw. Zeugnisse über die Absolvierung von Sprachkursen, nachzuweisen.

(6) Die Nachweise gemäß Abs. 2 bis 5 sind,

1. im Original oder in beglaubigter Abschrift und
2. sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, auch in Übersetzung durch eine/n gerichtlich beidete/n Übersetzer/in

vorzulegen. Die Bundesarbeitskammer hat die vorgelegten Nachweise zu dokumentieren.

(7) Die Vorlage des Nachweises des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts kann durch eine Abfrage des Zentralen Melderegisters durch die Bundesarbeitskammer ersetzt werden.

(8) Die Bundesarbeitskammer hat unverzüglich den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen, und den Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens innerhalb von einem Monat nach vollständiger Vorlage der Unterlagen, zu erledigen.

(9) Erfüllt die betreffende Person die Erfordernisse gemäß Abs. 1 und 2, ist sie von der Bundesarbeitskammer in das Gesundheitsberuferegister einzutragen. Die berufliche Tätigkeit darf bereits mit Antragstellung und Vorlage der vollständigen Unterlagen gemäß Abs. 2 aufgenommen werden. Personen, die ihre Berufstätigkeit unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung aufnehmen wollen, können ihren Qualifikationsnachweis binnen einer Woche nachreichen.

Versagung der Eintragung

§ 17. Erfüllt die betreffende Person die Erfordernisse gemäß § 16 Abs. 1 und 2 nicht, so hat die Bundesarbeitskammer die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister, in Fällen des § 14 Z 2 nach einhelliger Befürwortung des Registrierungsbeirats, mit Bescheid zu versagen.

Änderungsmeldungen

§ 18. (1) Angehörige eines Gesundheitsberufs gemäß § 1 Abs. 2, die in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, haben der Bundesarbeitskammer folgende schriftliche Meldungen zu erstatten:

1. jede Namensänderung und Änderung der Staatsangehörigkeit;
2. jeden Wechsel des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts;
3. jede Änderung der berufsbezogenen Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
4. jede Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes;
5. jede Änderung des Arbeitsortes;
6. die Berufseinstellung, die Berufsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme der Berufsausübung.

Die Meldungen haben binnen eines Monats zu erfolgen.

(2) Die Bundesarbeitskammer hat die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen unverzüglich im Gesundheitsberuferegister vorzunehmen.

Reregistrierung

§ 19. (1) Registrierungen im Gesundheitsberuferegister sind nach Maßgabe der berufsrechtlichen Bestimmungen und gemäß Abs. 2 bis 4 durch die Bundesarbeitskammer zu erneuern (Reregistrierung). Die betroffenen Berufsangehörigen haben zum Zweck der Reregistrierung die Nachweise über absolvierte Fortbildungen der Bundesarbeitskammer vorzulegen.

(2) Der Lauf der Frist für die Reregistrierung beginnt mit dem Datum der erstmaligen Eintragung in das Gesundheitsberuferegister (Stichtag). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht kann nach Aufforderung und Setzung einer Nachfrist durch die Bundesarbeitskammer bis spätestens zum Ablauf des zwölften auf den Stichtag folgenden Kalendermonats erbracht werden (Toleranzfrist); der Stichtag ändert sich dadurch nicht.

(3) Wird die Fortbildungspflicht nicht fristgerecht erfüllt, erfolgt keine Reregistrierung und die Berufsberechtigung ruht. Sobald die Erfüllung der Fortbildungspflicht nachgewiesen wird, hat eine Reregistrierung durch die Bundesarbeitskammer zu erfolgen. Der Stichtag ändert sich dadurch nicht.

(4) Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit hat durch Verordnung

1. Richtlinien über die Anerkennung von Fortbildungen unter Bedachtnahme auf die vom Registrierungsbeirats ausgearbeiteten Standards sowie
2. nähere Bestimmungen über den Ablauf der Reregistrierung

nach Anhörung des Registrierungsbeirats zu erlassen.

Berufsausweis

§ 20. (1) Die Bundesarbeitskammer hat Angehörigen eines Gesundheitsberufs gemäß § 1 Abs. 2, die in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, einen mit ihrem Lichtbild versehenen Berufsausweis auszustellen.

- (2) Der Berufsausweis hat
1. den bzw. die akademischen Grad bzw. Grade,
 2. den bzw. die Vor- und Familien- bzw. Nachnamen,
 3. die Berufsbezeichnung,
 4. das Geschlecht,
 5. das Geburtsdatum,
 6. das Bild,
 7. die Unterschrift,
 8. die Eintragsnummer,
 9. die allfällige Gültigkeitsdauer und
 10. das Datum der Ausstellung

zu enthalten.

(3) Angehörigen eines Gesundheitsberufs gemäß § 1 Abs. 2 ist nach Maßgabe der berufsrechtlichen Bestimmungen bei Reregistrierung ein neuer Berufsausweis unter Anführung der Gültigkeitsdauer der Reregistrierung auszustellen.

(4) Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Berufsausweises durch Verordnung festzulegen.

5. Abschnitt

Streichung aus dem Gesundheitsberuferegister

Streichung bei Berufseinstellung

§ 21. (1) Berufsangehörige, die ihre Berufsausübung in Österreich beenden wollen (Berufseinstellung), haben dies der Bundesarbeitskammer unter Angabe des Datums der Berufseinstellung mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Berufseinstellung gemäß Abs. 1 hat die Bundesarbeitskammer die Streichung aus dem Gesundheitsberuferegister durchzuführen und den Berufsausweis einzuziehen.

Berufsunterbrechung

§ 22. (1) Berufsangehörige, die ihren Beruf über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht in Österreich ausüben (Berufsunterbrechung), haben dies der Bundesarbeitskammer unter Angabe des Zeitraums der Berufsunterbrechung mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Berufsunterbrechung gemäß Abs. 1 hat die Bundesarbeitskammer dies im Gesundheitsberuferegister zu vermerken.

(3) Vorbehaltlich Abs. 4 gilt eine Berufsunterbrechung von mehr als drei Jahren als Berufseinstellung.

- (4) Eine mehr als dreijährige Berufsunterbrechung ist auf Grund
1. von Beschäftigungsverboten gemäß Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221,
 2. von Karenzzeiten gemäß Mutterschutzgesetz 1979 oder Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989,
 3. eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes gemäß Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 246,
 4. eines Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679,
 5. einer Bildungskarenz gemäß Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993,
 6. einer Familienhospizkarenz oder -freistellung nach den jeweiligen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen, oder
 7. Freistellungen von Betriebsratsmitgliedern gemäß Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974,

zulässig.

Ruhen der Registrierung

§ 23. (1) Die Berufsberechtigung von Berufsangehörigen, die nach Maßgabe der berufsrechtlichen Bestimmungen zur Reregistrierung verpflichtet sind, ruht, solange diese die Voraussetzungen für die Reregistrierung gemäß § 19 nicht erfüllen.

(2) Das Ruhen der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 ist im Gesundheitsberuferegister zu vermerken.

(3) Die Bundesarbeitskammer hat den/die Berufsangehörige/n sowie den bzw. die Dienstgeber über das Ruhen der Berufsberechtigung zu informieren.

Streichung bei Entziehung der Berufsberechtigung

§ 24. (1) Die Bundesarbeitskammer hat Berufsangehörige, denen die Berechtigung zur Berufsausübung entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften entzogen wurde, aus dem Gesundheitsberuferegister zu streichen.

(2) Anlässlich der Streichung aus dem Gesundheitsberuferegister ist der Berufsausweis einzuziehen.

(3) Eine Person, der die Berechtigung zur Berufsausübung entzogen wurde, kann neuerlich die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister beantragen, sofern nach den berufsrechtlichen Vorschriften die Berufsberechtigung wieder erteilt wurde.

6. Abschnitt

Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Bestandsregistrierung

§ 25. (1) Personen, die am 31. Mai 2015 über eine Berufsberechtigung in einem Gesundheitsberuf gemäß § 1 Abs. 2 verfügen, haben sich bis 31. Dezember 2016 bei der Bundesarbeitskammer registrieren zu lassen.

(2) Bei Personen gemäß Abs. 1, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, kann von der Vorlage der Nachweise gemäß § 16 Abs. 2 Z 5 bis 7 abgesehen werden.

Bestandsmeldung

§ 26. Die Dienstgeber/innen können die im § 12 genannten Daten zum 31. Mai 2015 mittels elektronischer Datenfernübertragung in vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgelegten einheitlichen Datensätzen melden.

Berufsausweise

§ 27. Anlässlich der Ausstellung des Berufsausweises gemäß § 20 hat die Bundesarbeitskammer allfällige nach den bisherigen berufsrechtlichen Vorschriften ausgestellte Berufsausweise einzuziehen.

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Wer der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 7 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Euro zu bestrafen.

(2) Auch der Versuch ist strafbar.

Inkrafttreten

§ 29. (1) Der 1. bis 3. und 6. Abschnitt treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Der 4. und 5. Abschnitt treten mit 1. Juni 2015 in Kraft.

Vollziehung

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der/die Bundesminister/in für Gesundheit beauftragt.

Artikel 2

Änderung des Gesundheit- und Krankenpflegegesetzes

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Zeile „§ 10 ... Berufsausweis“.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „§ 28a ... EWR-Berufszulassung“ durch die Zeile „§ 28a ... EWR-Anerkennung“ ersetzt.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 63 ... Fortbildung“ die Zeile „§ 63a ... Reregistrierung“ eingefügt.

4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§§ 116 - 116a ... Schluß- und Übergangsbestimmungen“ die Zeile „§ 116b. ... Übergangsbestimmung zum Gesundheitsberuferegister-Gesetz“ eingefügt.

5. § 10 samt Überschrift entfällt.

6. In § 27 Abs. 1 werden am Ende der Z 3 das Wort „und“ durch einen Beistrich und am Ende der Z 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt, folgende Z 5 wird angefügt:

„5. in das Gesundheitsberuferegister gemäß Gesundheitsberuferegister-Gesetz, BGBl. I Nr. xx/201x, eingetragen sind.“

7. § 27 Abs. 2 Einleitungssatz lautet:

„Nicht vertrauenswürdig ist jedenfalls,“

8. Die Überschrift zu § 28a lautet:

„EWR-Anerkennung“

9. In § 28a Abs. 1 wird die Wortfolge „die Zulassung zur Berufsausübung im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zu erteilen“ durch die Wortfolge „den Qualifikationsnachweis im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege anzuerkennen“ ersetzt.

10. In § 28a Abs. 5 entfallen Z 3 und 4 sowie der zweite Satz.

11. In § 28a Abs. 8 wird im ersten Satz die Wortfolge „Zulassung zur Berufsausübung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt; der zweite Satz entfällt.

12. In § 30 Abs. 2 werden die Wortfolge „Zulassung zur Berufsausübung“ durch das Wort „Anerkennung“ und der Ausdruck „§ 28a Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 28a Abs. 1“ ersetzt.

13. § 33 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

14. § 39 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Landeshauptmann hat die Bundesarbeitskammer über die gemäß Abs. 2 gemeldeten Personen innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens unter Anführung folgender Daten des Dienstleistungserbringers zu benachrichtigen:

1. Vor- und Familien- bzw. Nachnamen, gegebenenfalls Geburtsname,
2. allfällige akademische Grade,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung.“

15. In § 40 Abs. 2 lautet:

„(2) Anlässlich der Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind

1. das Diplom gemäß § 28 oder der Anerkennungsbescheid gemäß § 28a oder der Nostrifikationsbescheid gemäß § 32 einzuziehen sowie
2. die Landeshauptmänner und die Bundesarbeitskammer zu benachrichtigen.“

16. In § 40 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wortfolge „die Bundesarbeitskammer“ ersetzt.

17. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung über die Dauer und den Inhalt der Fortbildung auszustellen.“

18. Nach § 63 wird folgender § 63a samt Überschrift eingefügt:

„Reregistrierung“

§ 63a. (1) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege werden nach Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 63 für die Dauer von jeweils fünf Jahren reregistriert.

(2) Die Reregistrierung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes.“

19. In § 85 Abs. 1 werden am Ende der Z 3 das Wort „und“ durch einen Beistrich und am Ende der Z 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt, folgende Z 5 wird angefügt:

„5. in das Gesundheitsberuferegister gemäß Gesundheitsberuferegister-Gesetz eingetragen sind.“

20. In § 87 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „die Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe zu erteilen“ durch die Wortfolge „den Qualifikationsnachweis in der Pflegehilfe anzuerkennen“ ersetzt.

21. In § 87 Abs. 3 wird die Wortfolge „Zulassung zur Berufsausübung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

22. § 87 Abs. 7 lautet:

„(7) In Fällen, in denen gemäß Abs. 3 die Anerkennung an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme geknüpft ist, ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahme

1. in Fällen des Abs. 1 vom Bundesminister für Gesundheit und
2. in Fällen des Abs. 2a vom Landeshauptmann

im Anerkennungsbescheid einzutragen.“

23. § 89 Abs. 5 zweiter Satz entfällt.

24. In § 91 Abs. 2 lautet:

(2) Anlässlich der Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind

1. das Zeugnis gemäß § 86 oder der Anerkennungsbescheid gemäß § 87 oder der Nostrifikationsbescheid gemäß § 89 einzuziehen sowie
2. die Landeshauptmänner und die Bundesarbeitskammer zu benachrichtigen.“

25. In § 91 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wortfolge „die Bundesarbeitskammer“ ersetzt.

26. Nach § 116a wird folgender § 116b samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zum Gesundheitsberuferegister-Gesetz

§ 116b. (1) Personen, die am 31. Mai 2015 zur Berufsausübung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berechtigt sind, haben sich bis 31. Dezember 2016 bei der Bundesarbeitskammer registrieren zu lassen.

(2) Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x ausgestellte Berufsausweise behalten bis zur Ausstellung eines Berufsausweises gemäß Gesundheitsberuferegister-Gesetz, längstens aber bis 31. Dezember 2016, ihre Gültigkeit.“

27. Dem § 117 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Mit 1. Juni 2015 treten

1. das Inhaltsverzeichnis sowie § 27, § 28a samt Überschrift, § 30 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 39 Abs. 9, § 40 Abs. 2 und 3, § 63 Abs. 2, § 63a samt Überschrift, § 85 Abs. 1, § 87, § 89 Abs. 5, § 91 Abs. 2 und 3 sowie § 116b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x in Kraft sowie
2. § 10 samt Überschrift außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des MTD-Gesetzes

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Zeilen „§§ 3 bis 5 ... Berufsberechtigung“ durch die Zeile „§§ 3 und 4 ... Berufsberechtigung“ und die Zeile „§ 6b ... Zulassung zur Berufsausübung – EWR“ durch die Zeile „§ 6b ... EWR-Anerkennung“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis entfallen die Zeilen „§ 6 ... Nostrifikation“ und „§ 6a ... Ergänzungsausbildung und -prüfung“.

3. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Zeile „§§ 11c ... Verschwiegenheitspflicht“ folgende Zeilen eingefügt:

„§ 11d Fortbildungspflicht

§ 11e Reregistrierung“

4. In § 3 Abs. 1 werden am Ende der Z 3 das Wort „und“ durch einen Beistrich und am Ende der Z 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt, folgende Z 5 wird angefügt:

„5. in das Gesundheitsberuferegister gemäß Gesundheitsberuferegister-Gesetz, BGBl. I Nr. xx/201x, eingetragen ist.“

5. § 5 entfällt.

6. Die Überschrift zu § 6b lautet:

„EWR-Anerkennung“

7. In § 6b Abs. 1 wird die Wortfolge „die Zulassung zur Berufsausübung im entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst zu erteilen“ durch die Wortfolge „den Qualifikationsnachweis im entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst anzuerkennen“ ersetzt.

8. In § 6b Abs. 5 wird die Wortfolge „Zulassung zur Berufsausübung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

9. In § 6b Abs. 6 entfallen Z 3 und 4 sowie der zweite Satz.

10. § 6b Abs. 8 dritter und vierter Satz lautet:

„Bei einer Aussetzung des Verfahrens von länger als sechs Monaten sind bei Antragstellung auf Fortsetzung des Verfahrens zusätzlich zu den ergänzenden Qualifikationsnachweisen und Nachweisen über Berufserfahrung bei Änderungen aktualisierte Nachweise gemäß Abs. 6 Z 1 und 5 vorzulegen. Unterbleibt ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens, ist das Anerkennungsverfahren nach Ablauf von zwei Jahren ab Einbringung des Aussetzungsantrags ohne weiteres Verfahren formlos einzustellen. Unterbleibt ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens, ist das Anerkennungsverfahren nach Ablauf von zwei Jahren ab Einbringung des Aussetzungsantrags ohne weiteres Verfahren formlos einzustellen.“

11. In 6b Abs. 9 erster Satz werden die Wortfolge „Zulassung zur Berufsausübung“ durch das Wort „Anerkennung“ und das Wort „Berufszulassungsbescheid“ durch das Wort „Anerkennungsbescheid“ ersetzt; der zweite Satz entfällt.

12. § 8a Abs. 9 lautet:

„(9) Der (Die) Landeshauptmann(-frau) hat die Bundesarbeitskammer über die gemäß Abs. 2 gemeldeten Personen innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens unter Anführung folgender Daten des Dienstleistungserbringers zu benachrichtigen:

1. Vor- und Familien- bzw. Nachnamen, gegebenenfalls Geburtsname,
2. allfällige akademische Grade,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung.“

13. § 11 Abs. 2 entfällt.

14. Nach § 11c werden folgende § 11d und 11e samt Überschriften eingefügt:

„Fortbildungspflicht

§ 11d. (1) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sind verpflichtet, zur

1. Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse des jeweiligen medizinisch-technischen Dienstes sowie der medizinischen Wissenschaft oder
2. Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten

innerhalb von jeweils fünf Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden zu besuchen.

(2) Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung über die Dauer und den Inhalt der Fortbildung auszustellen.

Reregistrierung

§ 11e. (1) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste werden nach Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 11d für die Dauer von jeweils fünf Jahren reregistriert.

(2) Die Reregistrierung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes.“

15. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Anlässlich der Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind

1. der österreichische Qualifikationsnachweis, der Anerkennungsbescheid gemäß § 6b oder der Nostrifikationsbescheid einzuziehen sowie
2. die Landeshauptmänner und die Bundesarbeitskammer zu benachrichtigen.“

16. In § 12 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wortfolge „die Bundesarbeitskammer“ ersetzt.

17. Nach § 34c wird folgender § 34d samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zum Gesundheitsberufe-Registergesetz

§ 34d. (1) Personen, die am 31. Mai 2015 zur Berufsausübung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berechtigt sind, haben sich bis 31. Dezember 2016 bei der Bundesarbeitskammer registrieren zu lassen.

(2) Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x ausgestellte Berufsausweise behalten bis zur Ausstellung eines Berufsausweises gemäß Gesundheitsberuferegister-Gesetz, längstens aber bis 31. Dezember 2016, ihre Gültigkeit.“

18. Dem § 36 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Mit 1. Juni 2015 treten

1. das Inhaltsverzeichnis, § 6b samt Überschrift, § 8a Abs. 9, §§ 11d und 11e samt Überschriften, § 12 Abs. 2 und 3 sowie § 34d samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x in Kraft sowie
2. § 5 außer Kraft.“